



Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.
Badener Platz 2
69181 Leimen
Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.

Arbeitskreis Waffenrecht



Leih- Vereinbarung

- Leihweise Überlassung einer oder mehrerer Schusswaffen
(§ 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, § 38 Abs. 1 Buchstabe f WaffG)
- Überlassung einer oder mehrerer Schusswaffen zur vorübergehenden Aufbewahrung
(§ 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 1. Alternative, § 38 Absatz 1 Buchstabe f WaffG)
- Überlassung einer oder mehrerer Schusswaffen zum Transport
(§ 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 2. Alternative, § 38 Absatz 1 Buchstabe f WaffG)

Zwischen dem/der Eigentümer(in) der unten aufgeführten Schusswaffe(n) und dem/der vorübergehend Übernehmenden der Schusswaffe(n) wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

| PERSONALIEN | Eigentümer(in) der Schusswaffe(n) | Übernehmer(in) der Schusswaffe(n) |
|----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Familienname | | |
| Vorname | | |
| Geburtsdatum | | |
| Straße/Hausnr. | | |
| PLZ/Wohnort | | |

Überlassen wird/werden folgende Schusswaffe(n):

| | | | |
|----------|------------------------|-------------------|----------------------|
| 1 | Art der Waffe | Hersteller/Modell | Fabrik-/Seriennummer |
| | eingetragen in WBK Nr. | ausgestellt am | ausstellende Behörde |
| | | | |
| 2 | Art der Waffe | Hersteller/Modell | Fabrik-/Seriennummer |
| | eingetragen in WBK Nr. | ausgestellt am | ausstellende Behörde |
| | | | |
| 3 | Art der Waffe | Hersteller/Modell | Fabrik-/Seriennummer |
| | eingetragen in WBK Nr. | ausgestellt am | ausstellende Behörde |
| | | | |

Der/Die Übernehmer(in) hat seine/ihre Berechtigung zum Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 WaffG durch Vorlage seiner/ihrer Waffenbesitzkarte nachgewiesen:

| | | |
|------------|----------------|----------------------|
| WBK-Nummer | ausgestellt am | ausstellende Behörde |
| | | |

Weitere Information und Unterschriften siehe Rückseite bzw. 2. Seite



Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.
Badener Platz 2
69181 Leimen
Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.

Arbeitskreis Wafferecht



Für den Fall der leihweisen Überlassung

Zulässig ist die lediglich vorübergehende, längstens einen Monat andauernde Überlassung für einen vom Bedürfnis des/der Übernehmenden umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit.

| | | |
|---|------------|------------|
| Die obige(n) Schusswaffe(n) wird/werden leihweise überlassen | vom | bis |
|---|------------|------------|

Für den Fall der vorübergehenden Überlassung zur sicheren Aufbewahrung

Bei der vorübergehenden Überlassung zur sicheren Aufbewahrung z.B. bei Urlaub oder längerem Auslandsaufenthalt, ist keine Maximaldauer vorgegeben. Eine Benutzung der Waffe(n) ist nicht gestattet.

| | | |
|---|------------|------------|
| Die obige(n) Schusswaffe(n) wird/werden zur sicheren Aufbewahrung überlassen | vom | bis |
|---|------------|------------|

Für den Fall der vorübergehenden Überlassung zur Beförderung

Die Schusswaffe(n) ist/sind auf direktem Weg vom Abholort zum Zielort zu verbringen. Umwege sind nicht zulässig.

Datum der Beförderung: _____

Abholort: _____

Zielort: _____

Das Überlassen der Waffe(n) an Dritte ist nicht gestattet. Der/Die Übernehmer(in) verpflichtet sich, die Schusswaffe(n) sorgsam zu behandeln. Falls während der Überlassung Mängel an der/den Waffe(n) auftreten, ist der/die Eigentümer(in) unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Der/Die Übernehmer(in) haftet für die Mängel nur für den Fall, dass ihn/sie ein Verschulden trifft.

Ort und Datum _____

Unterschrift Eigentümer(in) _____

Unterschrift Übernehmer(in) _____